

5.

# REGULATIV

wornach die

# Stol = Gebühren

der allhiefigen

# Stadtgeistlichkeit,

# von der Stadt

und

# eingepfarrten Dorfschaften,

hinführo entrichtet werden sollen.



Zittau, gedruckt bey Gottlieb Benjamin Franken,

1790



I. Sax. H

95,60 m









ennach **En. Er. Hochw.**

Rath der Stadt Zittau aus bewe-  
genden Ursachen sich veranlaßet gesehen,  
ein Regulativ, wornach die Stol-Ge-  
bühren der allhiesigen Stadtgeistlichkeit  
von der Stadt und den eingepfarrten  
Dorffschaften, hinführo entrichtet wer-

den sollen, zu entwerfen, und solches von Ihro Chur-  
fürstliche Durchl. zu Sachsen auf diesfalls erstatte-  
ten unterthänigsten Bericht vermöge gnädigsten Re-  
scripts d. d. 22. Mart. 1790. huldreichst confirmirt  
worden; Als wird solches hiermit zu gebührender  
Nachachtung bekannt gemacht.

A 2

A.



# A.

## Bey Begräbnissen

wird exclusive desjenigen, was jedem Hrn. Geistlichen von denen besage der Leichen - Ordnung d. 20. 1777. gewöhnlich auf die Glöckneren bezahlt werdenden Gebühren zukommt, und wobey es fernerhin unabänderlich bewendet, entrichtet.

### I. Bey dem Maximo oder Beyer- Leiche

Für die Predigt oder Standrede	6 Rthlr.	-
Für die Parentation inclusive der Personalien	3 Rthlr.	-
Für das Absingen der Collecte	1 Rthlr.	8 gr.
Jedem der Geistlichen für den Gang und Flor	1 Rthlr.	8 gr.

und theilen sich, wenn keine Predigt oder Standrede gehalten wird, die 4 obern Geistlichen in die dafür ausgesetzten 6 Rthlr.

### II. Bey großen Figuralen.

Für die Predigt	4 Rthlr.	-
Für die Parentation	1 Rthlr.	8 gr.
Für die Personalien	1 Rthlr.	-

Jedem



Jedem der Hrn. Geistlichen für den Gang  
und Flor = = = I Rthlr. -

### III. Bey kleinen Figuralen.

Für die Predigt = = = 2 Rthlr. -  
Für die Personalien = = = - 16 gr.

### IV. Bey Choralen.

Für die Predigt = = = 1 Rthlr. 8 gr.  
Für die Personalien = = = - 12 gr.

### V. Bey Mediis.

Für die Abdankung = = = 16 gr.  
Für die Personalien = = = 8 gr.

### VI. Bey Minimis.

wobey künftig allemal ein Geistlicher  
mitgehen, und die Collecte  
singen muß = = = 8 gr.

in welche Gebühr von 8 gr. der Geistliche der die  
Leiche begleitet, und der Mittags-Prediger bey  
der St. Petri und Pauli Kirche sich jedesmal zur  
Hälfte zu theilen haben.

B

B.



## B.

### Bey Trauung und Aufgeböthen.

- 1.) Für eine Haus - Trauung = 4 Rthlr. -  
und eben soviel für das Auf-  
geböth.
- 2.) Für eine Trauung mit Musick = 1 Rthlr. 16 gr.  
und eben soviel für das Auf-  
geböth.
- 3.) Für eine Trauung, wo ein Lied  
vorher oder nachher gesun-  
gen wird = = 1 Rthlr. 8 gr.  
und eben so viel für das Auf-  
geböth.
- 4.) Für eine Trauung, so Montags,  
Dienstags und Mittwochs  
um 12 Uhr gehalten wird, die  
Orgel mag darzu gespielt  
werden oder nicht = = 1 Rthlr. -  
und eben soviel für das Auf-  
geböth.
- 5.) Für eine Trauung, so Montags  
Nachmittags um 2 Uhr mit  
oder ohne Orgel gehalten  
wird = = = 16 gr.  
und eben soviel für das Auf-  
geböth.

Fällt



Fällt auf den Montag ein Fest ein; so kann die sub No. 5. bemerkte Trauung Dienstags um 2 Uhr gehalten, darf aber dafür ebenfalls weiter nichts als 16. gr. bezahlt werden, jedoch stehet dem Geistlichen auf solchen Fall frey, mehrere Paar auf einmal und zusammen zu trauen.

## C.

### Bey Taufen.

- 1.) Von Honoratoribus, bis mit Einschluß des Seidenkrämers = = = = 16 gr.
- 2.) Von Bürgern so mit den Titul: Herr, abgekündigt werden = = = = 8 gr.
- 3.) Von andern Bürgern, wie auch Bleichern bey der Stadt = = = = 6 gr.
- 4.) Von Bauern und übrigen Unterthaken = = = = 4 gr.

Ueberdies sind die Weibspersonen, wenn sie Gevatter stehen, verbunden zu opfern, so daß, wenn nur eine weibliche Pathe ist, selbige 4 gr., sind aber deren zwey, jede 2 gr. zu

B 2

opfern



opfern hat. Mannspersonen sind von dergleichen Opfer frey; geben dieselben aber freywillig etwas, so behält das Opfer eines männlichen Patheu der Geistliche, so das Taufen verrichtet.

Bei Nothtaufen wird das Opfer ebenfalls entrichtet, und muß die Bademutter, im Fall sie die Nothtaufe verrichtet, solches einsenden.

Die Haus-Taufen bey adelichen Personen verrichtet einzig und allein der Pastor Primarius, bey andern Standes-Personen aber der jedesmalige Stadtwöchner, und wird in beyden Fällen von den Patheu ein beliebiges Opfergeld sowohl für den Geistlichen, als für den Glöckner, von letztern in zwey besondern SchaaLEN eingesamlet.

## D.

### Bei Haus-Communionen.

- 1.) In der Stadt bey Honorati-  
oribus = = = = 16 gr.
- 2.) Bey einem Handwerksmann = = = = 12 gr.
- 3.) Bey einem Unterthan in der  
Stadt und auf den eingepfar-  
rten Dorfschaften = = = = 8 gr.

## E.



# E.

## Bev Abfündigungen, Fürbitten und Danfsagungen,

Jedesmal, von ieder dieser Art = - I gr.

Uebrigens hat der jedesmalige Catechet für die Prüfung und Vorbereitung der jungen Leute aus der Stadt und vom Lande, welche vor dem Genuß des heiligen Abendmahls sich dieserhalb bey ihm verfassungsmäßig zu melden haben, ein der Quantität nach in Jedes Belieben stehendes billiges Accidenz zu erhalten. Auch wird jedes Kirchkind seinem Beichtvater nach seinen Stand und Vermögen ein Beichtgeld zu geben, von selbst unvergessen seyn.

Nach dieser nunmehr festgesetzten Taxe der Stolgebühren, werden sich daher nicht nur die Geistlichen an sämtlich in Kirchen gebührend achten, und weder ein mehreres von der Commun und eingepfarrten Kirchfahrt verlangen, noch daß solches von dem Glöckner oder sonst jemand gefordert werde, geschehen lassen, sondern auch die Bürgerschaft und Unterthanen, diese mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung festgesetzten Gebühren, über welche niemand ein mehreres zu geben verbunden ist, willig entrichten, und ist übrigens zur Erläuterung der im Jahr 1777. in Druck bekannt gemachten Leichen-Ordnung, auch sonst zur Nachricht des Publici, amoch folgendes hier beyzufügen nöthig erachtet worden:

L

I



# I.

daß fñhrohin die Begräbniß - Art des Maximī oder einer Ban-  
erliche nicht bloß gewissen distinguirten und in besondern Range  
stehenden Personen, zugeeignet bleiben, sondern auch andern  
Personen bis mit denen en Gros handelnden und zur Societät  
gehörigen Kaufleuten sich derselben zu bedienen, frey stehen; nicht  
weniger

# 2.

der Gebrauch des großen Figural einm jedem Einwohner in  
der Stadt, Vorstadt und auf den Dorffschaften verstattet seyn,  
auch jedem, der es verlangt, am Sterbe- und Begräbniß - Tage  
ausgelautet werden soll, Dahingegen

# 3.

bey der eigentlich bloß für geringe und arme Personen bestimmten  
Begräbniß - Art des Minimī alles Prunkts bey Vermeidung  
ernstens Einsehens sich zu enthalten; wegen der sogenannten  
Gratis - Begräbnißen aber dasjenige, was dieserhalb in der Lei-  
chen - Ordnung disponirt zu finden, fernerhin in Obacht zu neh-  
men, sowohl

# 4.

bey stillen Kleinen Figural - Beysetzungen der in eben dieser Lei-  
chen - Ordnung bekannt gemachten Vorschrift des gnädigsten Res-  
scriptis



Rescript vom 2sten Februar 1746. gebührend nachzugehen ist,  
wie denn endlich

5.

niemand zu einer andern Art des Begräbnisses oder Trauung als  
die er sich selbst, nach seinem hierunter ganz freyen Willen erwäh-  
let, auch nicht unter dem Vorwande, daß sein Stand oder sonsti-  
ge Condition eine bessere als die gewählte Art erfordere, auf ei-  
nige Weise genöthiget werden kann und soll.



**S**u des mehrern Urkund ist gegenwärti-  
ges Regulativ unter E. S. Er. Hochw.  
Rathß und gemeiner Stadt wissentlich vorge-  
druckten Innsiegel, zu gebührender Nachachtung  
L 2 durch



durch den Druck bekannt gemacht worden. So  
geschehen

Zittau, den 7. Juny

1790.



Bürgermeister und  
Rathmanne daselbst.

H. Lase. H. 45, 60 m